



Deutscher Iaido Bund e.V.
ドイツ居合道連盟

Aufnahmeverfahren für Landesverbände

1. Voraussetzungen des Landesverbandes

- 1.1 in der Satzung oder einer Ordnung muss das Verbot des Führens einer Hieb- und Stoßwaffe geregelt sein (§ 2 VI Satzung).
- 1.2 der Verband muss seinen Sitz in Deutschland haben (§ 3 I, Satz 1 Satzung).
- 1.3 für das/die Bundesländer darf noch kein Landesverband Mitglied im DIaiB e.V. sein (§ 3 II, Satz 2 Satzung).
- 1.4 der Verband muss als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sein (§ 3 III Satzung).

2. Vorzulegende Unterlagen

- 2.1 schriftlicher Aufnahmeantrag (§ 3 I, Satz 4 Satzung).
- 2.2 Kopie des Freistellungsbescheids von der Körperschaftsteuer (§ 3 III, Satz 2 Satzung)
- 2.3 Kopie der Satzung/Ordnung wegen Kontrolle von 1.1 und 1.2
- 2.4 Kopie der Eintragung ins Vereinsregister

3. Aufnahme

- 3.1 der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten (§ 3 I, Satz 4 Satzung). Schriftlich bedeutet per Brief/Fax mit Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands.
- 3.2 der Vorstand des DIaiB e.V. entscheidet über die Aufnahme (§ 3 I, Satz 5 Satzung).
- 3.3 die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 3.4 der Landesverband hat den kompletten Jahresbeitrag zu entrichten (§ 1 IV Finanzordnung).

4. Ablehnung

Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Dazu stellt er einen entsprechenden Antrag bei der Geschäftsstelle des DIaiB e.V., die dieses dann als Tagesordnungspunkt aufnimmt. Der Antragsteller kann aber selber keine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, da er den rechtlichen Status (Mitglied im DIaiB e.V.) nicht besitzt.